

SWISS MORGAN OWNERS GROUP

SWISSMOG



Statuten

Deutsche Version

Übersetzt von der amtlichen
französischen Version

Akzeptiert durch die Gründungsversammlung 31. März 1996

Artikel 1

1. Die „Swiss Morgan Owners Group“ genannt „SWISSMOG“ ist ein Verein ohne wirtschaftlichen Zweck gemäß Art. 60 ss des ZGB.
2. Das Ziel des Vereines ist die Förderung der Freundschaft und Geselligkeit unter Besitzern und Freunden der Automarke „MORGAN“.

Artikel 2

1. SWISSMOG hat den Sitz in Genolier (Waadt).

Artikel 3

1. SWISSMOG ist wie folgt organisiert : Generalversammlung, Vorstand, Kontrollstelle.

Artikel 4

1. Die Einnahmen des SWISSMOG stammen aus Mitgliederbeiträgen, Überschüssen bei Veranstaltungen, Werbung, sowie Spenden.
2. Die Mitglieder sind nicht persönlich haftbar für die finanziellen Verpflichtungen des Clubs.

Artikel 5

1. Jede Person im Besitze der Zivilrechte kann Mitglied werden. Notwendig ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand. Der Vorstand hat das Recht einen Antrag ohne Begründung zurückzuweisen.
2. SWISSMOG hat folgende Mitgliederkategorien :
 - Aktivmitglied : mindestens 18 Jahre alt;
 - Ehrenmitglied : Die Generalversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen, die sich speziell für den Club eingesetzt haben. Im gleichen Sinn kann die Generalversammlung Ehrenpräsidenten wählen;
 - Mitglied auf Lebenszeit : Jedes Mitglied kann durch die Bezahlung des zwanzigfachen Jahresbeitrages Mitglied auf Lebenszeit werden. Eine Rückzahlung ist in keinem Falle möglich.

Artikel 6

1. Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.
2. Die Generalversammlung kann eine einmalige Eintrittsgebühr für neue Mitglieder einführen.

Artikel 7

1. Die Mitgliederbeiträge sind bis spätestens am 31. März jedes Jahres zu bezahlen. Nach diesem Datum werden die nicht bezahlten Beiträge über Nachnahme zuzüglich aller Kosten eingezogen.

Artikel 8

1. Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für ein Jahr gewählt.

Artikel 9

1. Der Vorstand besteht normalerweise aus fünf Mitgliedern (Präsident, Vize-Präsident, Sekretär, Kassier, Beisitzer). Mehr als sieben Mitglieder sind nicht erlaubt. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt.

Artikel 10

1. Der Verein ist rechtlich vertreten durch die kollektive Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes. Für Bankgeschäfte bleibt die direkte Abmachung mit der Bank vorbehalten.

Artikel 11

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben :
 - er muss dem Vereinsziel nachleben, Veranstaltungen und Rallyes organisieren;
 - die Generalversammlungen einberufen;
 - Anträge von neuen Mitgliedern sowie eventuelle Ausschlüsse bearbeiten;
 - die Statuten respektieren, Reglemente erarbeiten und das Vermögen von SWISSMOG verwalten.

Artikel 12

1. Der Vorstand führt eine Buchhaltung, die alljährlich durch eine von der Generalversammlung gewählten Kontrollstelle (2 Personen) überprüft wird. Die Kontrollstelle erstellt einen Rapport zu Handeln der Generalversammlung.

Artikel 13

1. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 14

1. Die ordentliche Generalversammlung findet in den ersten vier Monaten nach dem Jahresschluss statt. Der Vorstand kann ausserordentliche Generalversammlungen einberufen sooft er es für notwendig erachtet. Im Weiteren muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder mit Stimmrecht dies verlangen. Die Einberufung einer Generalversammlung muss schriftlich an alle Mitglieder erfolgen und zwar 14 Tage vor dem fixierten Datum.

Artikel 15

1. Die Generalversammlung entscheidet über folgende Punkte :
 - Wahl des Vorstandes sowie des Präsidenten;
 - Wahl der Kontrollstelle;
 - Jahresbericht;

- Rapport der Kontrollstelle;
 - Jahresrechnung;
 - Aenderung der Statuten;
 - Mitgliederbeiträge & Eintrittsgebühr;
 - Individuelle Vorschläge, die mindestens 6 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden müssen;
 - Auflösung von SWISSMOG.
2. Für Statutenänderungen ist eine zwei-drittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich : für alle anderen Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit.

Artikel 16

1. Jedes anwesende Aktivmitglied hat eine Stimme. Im Falle einer Verhinderung kann die Stimme durch eine schriftliche Prokuration abgetreten werden.
2. Die Vertretung kann nur durch ein Aktivmitglied erfolgen. Die schriftliche Prokuration muss dem Präsidenten vor der Versammlung vorliegen.
3. Die Generalversammlung kann über keine Geschäfte entscheiden, die sich nicht auf der Traktandenliste befinden.

Artikel 17

1. Die Wahlen erfolgen normalerweise durch handerheben, außer wenn eine geheime Wahl gefordert wird.
2. Die Abstimmungen erfolgen normalerweise durch handerheben, außer wenn die geheime Abstimmung gefordert wird.

Artikel 18

1. Eventuelle Austritte müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Unabhängig vom Datum des Austrittes ist der Jahresbeitrag des laufenden Jahres zu zahlen.

Artikel 19

1. Der Vorstand hat das Recht ein Mitglied auszuschliessen, das dem Klub schadet oder die Verpflichtungen nicht respektiert. Das Mitglied hat die Möglichkeit einen Rekurs an die Generalversammlung zu richten.

Artikel 20

1. Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben kein Recht auf das Klubvermögen.

Artikel 21

1. Die Auflösung von SWISSMOG kann durch die Generalversammlung beschlossen werden. Die Auflösung erfordert eine zwei-drittel-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Artikel 22

1. Im Fall einer Auflösung soll das Klubvermögen einer wohltätigen Organisation zu gute kommen.

Artikel 23

1. Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung am 31. März. 1996 akzeptiert. Nur die französische Version ist rechtlich verbindlich. Die deutsche Übersetzung kann in keinem Fall angefochten werden.

In Namen von SWISSMOG

Der Präsident :

Der Sekretär :